

ERGÄNZENDE BEDINGUNGEN zu der ab 1. April 1980 gültigen "Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser" (AVB Wasser V)

Die am 01. April 1980 in Kraft getretene Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Wasserversorgung von Tarifkunden (AVB Wasser V vom 20. Juni 1980) zuletzt durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Januar 2010 (BGBl. I S. 10) geändert worden ist durch folgende Bestimmungen ergänzt:

1. Bedarfsdeckung gemäß § 3, Abs. 2

Von dem Bestehen einer Eigenwasserversorgung hat der Kunde der Stadtwerke Lingen GmbH bei Aufnahme der Versorgung aus dem Wasserversorgungsnetz Mitteilung zu machen. Wird der Anschluss an das Wasserversorgungsnetz für Zusatz- und Reserveversorgung erstellt, ist die Stadtwerke Lingen GmbH berechtigt, besondere preisliche Vereinbarungen zu treffen.

2. Baukostenzuschuss (BKZ) gemäß § 9

2.1 Wird ein Hausanschluss an ein Hauptrohrnetz hergestellt, das vor dem 1. Januar 1981 errichtet worden ist, wird ein Baukostenzuschuss (Ertragszuschuss) für die erstmalige Erstellung der Straßenlängsleitung von der Stadtwerke Lingen GmbH in folgender Höhe erhoben:

(1.) Grundpreis

Bei Verwendung von Hausanschlussrohren mit einem Durchmesser

	netto ohne MwSt.	brutto einschl. 7 % MwSt.
bis 1 ¼"	€ 390,00	€ 417,30
bis 1 ½"	€ 470,00	€ 502,90
bis 2"	€ 690,00	€ 738,30
bis 80 mm ND	€ 1460,00	€ 1562,20
bis 100 mm ND	€ 2170,00	€ 2321,90

Im Übrigen verbleibt es bei den Bestimmungen des § 9 AVB Wasser V.

3. Hausanschlusskosten gemäß § 10

3.1 Der Vordruck für den Antrag auf Verlegung des Hausanschlusses ist bei der Stadtwerke Lingen GmbH anzufordern. Dem Antrag ist ein Katasterplan des Grundstückes und eine Grundrisszeichnung beizufügen, aus denen ersichtlich ist, wo der Anschluss untergebracht werden kann

Stadtwerke Lingen GmbH

Waldstraße 31
49808 Lingen/Ems
Tel. 05 91/9 12 00 -0
Fax 05 91/9 12 00 -499
info@stadtwerke-lingen.de

3.2 Für die Herstellung des Hausanschlusses hat der Anschlussnehmer einen Beitrag zu leisten, der sich wie folgt berechnet::

(1.) Die Kosten berechnen sich nach den tatsächlichen Herstellungskosten

Fremdleistungen
Material
Lohn gemäß Aushang

(2.) Bei selbst ausgeführten Tiefbauarbeiten wird die Strecke von der Außenwand an der Hausdurchführung bis zur Grundstücksgrenze an der Straßenfront anteilig berechnet.

Hinweise:

- a) Sämtliche Maurer- und Stemmarbeiten gehören nicht zu den Leistungen des Netzbetreibers Stadtwerke Lingen GmbH.
- b) Eigenleistungen für Tiefbauarbeiten sind vor Baubeginn mit dem Netzbetreiber abzustimmen.

3.3 Ist bei Gebäuden ohne Kellerraum der Einbau einer besonderen Hauseinführung erforderlich, werden die dadurch entstehenden Mehrkosten zusätzlich berechnet.

4. Inbetriebsetzung der Kundenanlage gemäß § 13

Die Inbetriebsetzung von Neuanlagen und Erweiterungen bestehender Anlagen, sowie die von einem Abnehmer verlangte Absperrung, die Wiederinbetriebsetzung, jede Nachplombierung einer Anlage oder eines Anlagenteiles sowie das erstmalige oder wiederholte Anbringen eines Wasserzählers wird nach Zeit und Materialaufwand berechnet. Die Inbetriebnahme der Anlage kann von der vollständigen Bezahlung des Baukostenzuschusses und der Hausanschlusskosten abhängig gemacht werden.

5. Nachprüfung von Messeinrichtungen gemäß § 19

Verlangt ein Kunde die Nachprüfung von Messeinrichtungen, hat er die Kosten der Prüfung zu tragen, falls die Abweichung der Messeinrichtung die gesetzlichen Verkehrsfehlergrenzen nicht überschreitet. Ihre Höhe setzt sich zusammen aus den amtlichen Prüfkosten, den Kosten für den Ein- bzw. Ausbau und den Transport der Messeinrichtungen.

6. Zahlung und Verzug gemäß § 27

- 6.1** Rechnungsbeträge und Abschläge sind für die Stadtwerke Lingen GmbH kostenfrei zu entrichten (§ 270 BGB).
- 6.2** Rückständige Zahlungen werden nach Ablauf des von der Stadtwerke Lingen GmbH gegebenen Fälligkeitstermins schriftlich gemahnt. Die dadurch entstehenden Kosten werden

dem Kunden mit einer Pauschale von 4,00 € berechnet. Lässt die Stadtwerke Lingen

Stadtwerke Lingen GmbH

Waldstraße 31
49808 Lingen/Ems
Tel. 05 91/9 12 00 -0
Fax 05 91/9 12 00 -499
info@stadtwerke-lingen.de

die rückständige Forderung durch einen Beauftragten einziehen oder beauftragt eine Sonderablesung hat der Kunde hierfür eine Kostenpauschale von 30,00 € zu bezahlen. Die Kosten sind umsatzsteuerfrei.

- 6.3** Der Kunde hat anfallende Bankkosten für ungedeckte Schecks (Rückschecks) und Rücklastschriften an die Stadtwerke Lingen GmbH zu erstatten.
- 6.4** Im Falle des Zahlungsverzuges kann die Stadtwerke Lingen GmbH Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Diskontsatz berechnen.

7. Kündigung gemäß § 32

Die Stadtwerke Lingen GmbH ist berechtigt, Hausanschlussleitungen nach Beendigung des Versorgungsvertrages stillzulegen. Wird der Anschluss auf Verlangen des Kunden zeitweilig abgesperrt, ohne dass das Vertragsverhältnis gelöst wird, sind die Monatsbeträge des Jahresgrundpreises weiter zu entrichten.

8. Einstellung der Versorgung gemäß § 33

Die Kosten der Einstellung sind nach tatsächlichem Aufwand – mindestens jedoch mit einer Pauschale von 40,00€ (umsatzsteuerfrei) zu ersetzen.

9. Wiederherstellung der Versorgung § 33

Die Kosten der Wiederaufnahme der Versorgung sind vom Kunden nach tatsächlichem Aufwand zu ersetzen.